

Was passiert in einem Verdachtsfall?

1. Dokumentieren

Wir dokumentieren die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Wir schreiben nur die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage.

2. Zuhören

Es ist wichtig, dass wir den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.

3. Absprache

Wir geben die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache mit dem Sportler erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Wir geben keine Versprechungen, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Unterstützung holen.

4. Entlastung suchen

Wir prüfen unsere eigene Gefühlslage und suchen gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.

5. Kinderschutzbeauftragten informieren

Wir suchen den Kontakt zum Kinderschutzbeauftragten im Verein und nutzen dort die „Erstunterstützung“.

6. Vorgehen planen

Wir planen gemeinsam mit dem Kinderschutzbeauftragten das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.

7. Vorstand informieren

Gemäß der vereinsinternen Absprache informiert der Kinderschutzbeauftragte den Vorstand.

8. Rechtsbeistand suchen

Bei einem konkreten Verdacht nehmen wir mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Wir können uns an VIBSS wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Wir erörtern die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten.

9. Mitglieder informieren

Wir informieren die Vereinsmitglieder offensiv. Wir wahren dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen auf das laufende Verfahren. So können wir einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Wir überlegen, ob und wie wir die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität unserer Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie wir interveniert haben, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen.